

Artikel 7

Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

- ¹ Wer einen industriellen Betrieb errichten oder umgestalten will, muss bei der kantonalen Behörde um die Genehmigung der geplanten Anlage nachsuchen. Diese holt den Bericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ein. Die im Bericht ausdrücklich als Weisungen bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.
- ² Entspricht die geplante Anlage den Vorschriften, so genehmigt die kantonale Behörde die Pläne, nötigenfalls mit der Auflage, dass besondere Schutzmassnahmen zu treffen sind.
- ³ Vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit muss der Arbeitgeber bei der kantonalen Behörde um die Betriebsbewilligung nachsuchen. Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn Bau und Einrichtungen des Betriebes der Plangenehmigung entsprechen.
- ⁴ Ist für die Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebs die Genehmigung einer Bundesbehörde erforderlich, so erteilt diese auch die Plangenehmigung im Verfahren nach Absatz 1. Auf Berichte und Mitberichte sind die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 anwendbar.

Allgemeines

Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren verlangt, dass die Bestimmungen zum allgemeinen Gesundheitsschutz nach Artikel 6 ArG und die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 82 Unfallversicherungsgesetz bereits bei der Planung eines Betriebes berücksichtigt werden. Mit dem Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren kann zudem bereits im Projektstadium möglichen Mängeln im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit vorgebeugt werden, und die Behörden werden so nicht vor die Tatsache gestellt, dass der Bau nicht den Vorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) und der UVV entspricht. Denn solche Mängel lassen sich, wenn überhaupt, meistens nur mit komplizierten Mitteln und verbunden mit hohen Kosten korrigieren.

Bei komplexeren Betriebserrichtungs- oder Umgestaltungsprojekten ist es von Vorteil, schon die ersten Planungsentwürfe zu diskutieren. So können allfällige Zusätze oder Korrekturen von der Bauherrschaft oder vom Architekten bzw. von der

Architektin bereits integriert werden und das definitive Projekt kann dann ohne grosse Vorbehalte genehmigt werden.

Die Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligung ist eine Verwaltungsverfügung und muss deshalb schriftlich eröffnet werden. Verfügungen, mit denen ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind unter Hinweis auf Beschwerderecht, -frist und -instanz zu begründen (vgl. Kommentar Art. 50 bis 58 ArG). Eine Plangenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsverfügung mit Vorbehalten und Auflagen entspricht einer teilweisen Ablehnung des Gesuchs und kann mit einer Beschwerde angefochten werden. Es kommt vor, dass die Behörde erst spät über eine Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebs Kenntnis erhält und die Arbeiten bereits fortgeschritten oder (nahezu) abgeschlossen sind. Auch in diesem Fall ist die Bauherrschaft verpflichtet, die Pläne zur Genehmigung vorzulegen und das Gesuch für eine Betriebsbewilligung zu stellen. Hier gilt es zwei Fälle zu unterscheiden (siehe auch Abbildung 007-1):

- **Mit den Arbeiten ist gerade erst begonnen worden:** In diesem Fall müssen die Pläne sofort zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung und die Betriebsbewilligung werden nach dem normalen Verfahren erteilt.
- **Die Arbeiten sind fortgeschritten oder abgeschlossen:** Die Pläne müssen nachträglich genehmigt werden, d.h. nach einer Inspektion vor Ort, die Aufschluss darüber gibt, ob bei der Plangenehmigung gewisse Vorbehalte angebracht werden müssen. Je nach Umfang der festgestellten Mängel müssen gestützt auf die Artikel 51 und 52 ArG entsprechende Massnahmen verlangt oder ein Betriebsverbot ausgesprochen werden. Eine nachträgliche Plangenehmigung und Betriebsbewilligung muss mit der gleichen Verfügung eröffnet werden.

In solchen Fällen gelten die Strafbestimmungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a ArG.

Das nachträgliche Plangenehmigungsverfahren ist auch dann anzuwenden, wenn die Behörde die effektive Benutzung von Lokalitäten feststellt, für die keine Pläne eingereicht worden sind.

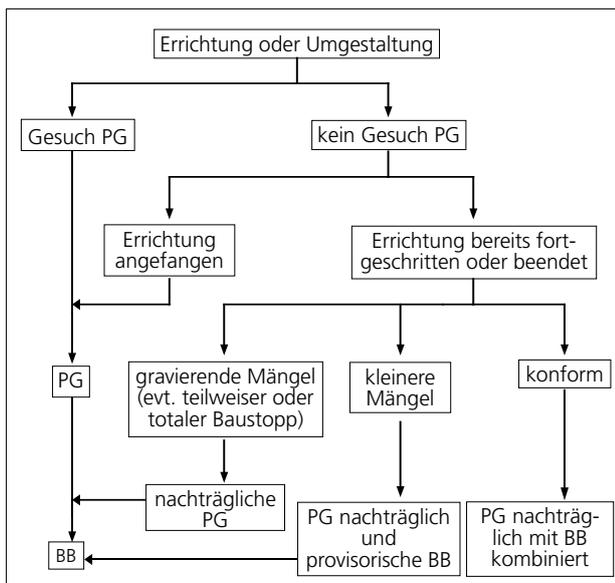


Abbildung 007-1: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung; normales Verfahren und Verfahren mit nachträglicher Genehmigung

Absatz 1

Bei einem industriellen Betrieb trägt in der Regel die Bauherrschaft und nicht die Arbeitgeberrin oder der Arbeitgeber die Verantwortung für das Einreichen eines Plangenehmigungsgesuchs. Dies lässt sich insbesondere dadurch rechtfertigen, dass viele Gebäude von Immobilienunternehmen gebaut und dann vermietet werden. Entsprechen solche Gebäude nicht den gesetzlichen Vorschriften für industrielle Betriebe, so können sie später auch nicht von industriellen Betrieben benutzt werden.

In den Artikeln 37 bis 39 ArGV4 sind Form und Inhalt des Plangenehmigungsgesuchs beschrieben. Weitere Einzelheiten sind in den Kommentaren zu diesen Artikeln enthalten.

Die kantonale Behörde holt den Bericht der SUVA ein. Ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig, so ist vorgängig die Stellungnahme des SECO (eidg. Arbeitsinspektion) einzuholen (siehe dazu die Wegleitung zu Artikel 27 ArGV4). Die im Bericht ausdrücklich als Weisungen bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Absatz 2

Die kantonale Behörde genehmigt die vorgelegten Pläne und fügt, sofern erforderlich, Bemerkungen und Vorbehalte an. Weichen die Pläne zu stark von den Vorschriften ab, so werden sie zur Korrektur dem Antragsteller zurückgesandt. Aufgrund des ArG kann deswegen kein Baustopp verfügt werden. Eine solche Massnahme könnte sich gegebenenfalls auf kantonale oder kommunale baupolizeiliche Vorschriften stützen, die ausdrücklich in Artikel 71 Buchstabe c ArG vorbehalten sind.

Absatz 3

Ist die plankonforme Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebs abgeschlossen, so sind die Bauherrschaft oder die Arbeitgeber verpflichtet, schriftlich und zum Vornherein um eine Betriebsbewilligung nachzusuchen.

Nach Einreichen des Gesuchs kann die Behörde die Betriebsbewilligung an zusätzliche Auflagen knüpfen, wenn sich bei der Prüfung des Baus oder der Einrichtungen des Betriebs Mängel zeigen, die der Plangenehmigungseingabe nicht entsprechen oder die zum Zeitpunkt der Plangenehmigung nicht vorausgesehen werden konnten (Art. 43 Abs. 2 ArGV 4).

Die Behörde kann von den Arbeitgebern auch noch nach Erteilung der Betriebsbewilligung verlangen, dass sie die festgestellten Mängel behebt. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, kann die Behörde nach den Artikeln 51 und 52 ArG verfahren (Art. 46 ArGV 4).

Absatz 4

Ist für die Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebs die Genehmigung einer Bundesbehörde erforderlich, so erlassen die Kantone keine Plangenehmigungsverfügungen mehr, sondern geben nur noch eine Stellungnahme ab. Einzelheiten zum koordinierten Bundesverfahren sind in den Artikeln 41 und 44 ArGV 4 aufgeführt (vgl. Wegleitung ArGV 4).